

**PROTOKOLL ZWISCHEN
DER REPUBLIK ÖSTERREICH
UND
DER ORGANISATION DER ERDÖLEXPORTIERENDEN LÄNDER (OPEC)
ZUR ÄNDERUNG DES
ABKOMMENS ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER
ORGANISATION DER ERDÖLEXPORTIERENDEN LÄNDER ÜBER DEN
AMTSSITZ DER ORGANISATION DER ERDÖLEXPORTIERENDEN LÄNDER**

Die Republik Österreich und die Organisation der Erdölexportierenden Länder, im Folgenden als "OPEC" bezeichnet,

IM BESTREBEN, das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Erdölexportierenden Länder über den Amtssitz der Organisation der Erdölexportierenden Länder vom 18. Februar 1974, einschließlich des Notenwechsels vom 8. Februar 1985, des Notenwechsels vom 3. und 14. Juli 2000 und des Protokolls vom 30. September 2009, im Folgenden als "Amtssitzabkommen" bezeichnet, zu ändern,

SIND wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Artikel 5 des Amtssitzabkommens wird wie folgt geändert:

„Artikel 5

- (1) Der Amtssitzbereich ist unverletzlich. Kein Funktionär oder Beamter der Republik Österreich noch irgendeine in der Republik Österreich Hoheitsrechte ausübende Person darf den Amtssitzbereich betreten, um dort Amtshandlungen zu setzen, außer mit Zustimmung des Generalsekretärs und unter den von ihm festgelegten Bedingungen. Jedoch kann bei Feuer oder einer anderen Katastrophe, wenn sofortige Schutzmaßnahmen erforderlich sind, die Zustimmung des Generalsekretärs vermutet werden.
- (2) Gerichtliche Vollzugshandlungen, einschließlich der Beschlagnahme privaten Eigentums, dürfen im Amtssitzbereich nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Generalsekretärs und unter den von ihm festgelegten Bedingungen stattfinden.
- (3) Die Anwendung dieses Artikels unterliegt den Bestimmungen des Artikels 9.“

Artikel II

Artikel 9 des Amtssitzabkommens wird wie folgt geändert:

„Artikel 9

- (1) Die OPEC und ihr Eigentum, wo immer es liegt und in wessen Händen es sich befindet, ist von jeglicher Jurisdiktion befreit, es sei denn

- (a) dass die OPEC in einem besonderen Fall ausdrücklich auf ihre Immunität verzichtet hat. Es besteht jedoch Einverständnis, dass der Verzicht sich nicht auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erstrecken kann.
 - (b) im Falle einer zivilrechtlichen Klage durch einen Dritten auf Schadenersatz im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen im Auftrag der OPEC in Österreich.
- (2) Arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen OPEC und den Angehörigen ihres Personals oder ehemaligen Angehörigen ihres Personals werden durch einen unabhängigen und unparteiischen Streitbelegungsmechanismus, der die Rechte der Angehörigen des Personals oder der ehemaligen Angehörigen des Personals schützt, entsprechend den internen Vorschriften von OPEC beigelegt. Die von diesem Mechanismus getroffenen Entscheidungen sind für die Parteien endgültig und bindend.“

Artikel III

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft nachdem die Republik Österreich und OPEC einander den Abschluss der Verfahren mitgeteilt haben, die jeweils erforderlich sind, um Verbindlichkeit zu erlangen.

GESCHEHEN in Wien, am _____, in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen authentisch ist.

Für die Republik Österreich:

Für die Organisation der
Erdölexportierenden Länder: